
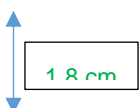


Kreisrechtssammlung Landkreis Osterholz

zuständiges Amt Amt für Bildung - AMT 40	KRS-Nr. 7.03
Kurzbezeichnung  Sportrichtlinie des Landkreises Osterholz	

Sportrichtlinien

Stand: 01.01.2023



Sportrichtlinie des Landkreises Osterholz in der Fassung vom 01.01.2023

I. Übungsleiterzuschüsse

- 1) Zuschüsse für Sportvereine
- 2) Zuschüsse an den Kreissportbund

II. Zuschüsse für Bau-, Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen von Sportanlagen

III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

IV. Inkrafttreten der Sportrichtlinien

I. **Übungsleiterzuschuss**

1) **Zuschüsse für Sportvereine**

Den Sportvereinen wird auf Antrag jährlich eine Pauschale gezahlt, die

- einen Basisbetrag pro lizenzierte Übungsleiterin und lizenzierten Übungsleiter und
- ergänzend die Anzahl der jugendlichen Sportlerinnen und Sportler im Alter bis 18 Jahren berücksichtigt.

Die entsprechenden Daten werden vom Kreissportbund zum 01.02. eines jeden Jahres eingeholt. Die Vereine weisen per Antragsformular bis zum 01.07. (verbindlicher Termin) ihre tätigen Übungsleiter nach.

2) **Zuschüsse an den Kreissportbund**

Die Personalkosten der hauptamtlichen Trainerinnen und Trainer, die beim Kreissportbund angestellt sind, werden jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst.

II. **Zuschüsse zu Bau-, Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen von Sportanlagen**

1) **Zuschüsse an Sportvereine**

Sportvereine erhalten für **Reparaturen und Sanierungs-/Ersatzmaßnahmen an Sportstätten**, die über den üblichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen und für die ein dringender Sanierungsbedarf besteht, einen Zuschuss von 30 % der anerkannten Gesamtkosten.

Je Verein kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 20.000 €/Jahr unabhängig von der Anzahl der beantragten Maßnahmen als Förderhöchstbetrag gewährt werden.

- a) Der Verein hat dazu ein **Besitzmittlungsverhältnis** von mindestens 25 Jahren oder ein weitergehendes Rechtsverhältnis nachzuweisen.

Die sportliche Nutzung muss für mindestens 10 Jahre nach der Sanierungsmaßnahme stattfinden. Ansonsten ist der Zuschuss, (abzüglich jährlich 10 %), wieder den Sportfördermitteln des Landkreises zuzuführen.

- b) Reparatur- und Erneuerungsarbeiten können an

- **Sportanlagen (Außenanlagen)** nach Ablauf von 10 Jahren
- **Gebäuden** nach Ablauf von 20 Jahren

seit Inbetriebnahme bezuschusst werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse vor Ablauf der oben angegebenen Fristen gewährt werden. Vor der Zuschussgewährung ist eine Prüfung der Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme und der Kosten vorzunehmen. Vorzulegen ist eine Maßnahmenbeschreibung inklusive der Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten einschließlich der ggfls. darzustellenden Eigenleistungsanteile. Es ist auch zu belegen, dass drei geeignete Firmen zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes aufgefordert worden und diese Angebote miteinander vergleichbar sind. Die eingegangenen Angebote sind vorzulegen.

- c) Die **Zahlung der Zuschüsse** erfolgt in der Regel erst nach Durchführung der Maßnahme. Bei umfangreichen Maßnahmen können ausnahmsweise Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Baumaßnahme geleistet werden. Die Empfänger der Zuwendung haben einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- d) Zum Bau und zur Erweiterung von Sportstätten wird kein Zuschuss gewährt.
- e) Über eine Bezuschussung von besonderen Sportanlagen (z. Bsp. Reit-, Golf-, Motor-, Flugsportanlagen) und für Sportanlagen von Vereinen mit Sitz außerhalb des Landkreises Osterholz, wird im Einzelfall frei entschieden.
- f) Zu den Grunderwerbskosten, Parkplätzen, Zufahrtsstraße und sonstigen Erschließungskosten werden keine Zuschüsse gewährt.

III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Vielmehr wird auf der Grundlage dieser Richtlinien im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Die Förderung nach diesen Richtlinien erstreckt sich ausschließlich auf notwendige und an den sportlichen Zweck gebundene Maßnahmen und Kosten.

IV. Inkrafttreten der Sportrichtlinien

Die geänderten Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

Herausgeber:

Landkreis Osterholz

Der Landrat

-Amt für Bildung-

Am Osterholze 2a

27711 Osterholz-Scharmbeck

www.landkreis-osterholz.de

E-Mail: bildung@landkreis-osterholz.de